

GESCHÄFTSORDNUNG

des Seniorenbeirates der Stadt Erwitte

§ 1

Definition und Aufgaben des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat betrachtet sich als die Vertretung der Senioren(innen) der Stadt Erwitte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben bzw. der Bürger(innen), die Pensionär, Rentner oder Vorruhestandler sind und die vorgenannte Altersgrenze noch nicht erreicht haben.

Der Beirat sieht seine Aufgabe darin, das Interesse der Senioren(innen) an der Lösung kommunaler Aufgaben im Bereich der Altenhilfe zu wecken und die Belange der älteren Bürger(innen) gegenüber Rat, Verwaltung und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Er will vornehmlich kooperativ tätig sein und ist bestrebt um gute Zusammenarbeit mit allen im Bereich der Altenhilfe tätigen Trägern des öffentlichen und privaten Rechts, das heißt: Er will freundschaftlich zusammenwirken mit solchen Organisationen, die seinen Aufgabenbereich betreffen und gleichgerichtete oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen. Er möchte Voraussetzungen dafür schaffen, daß die aus der längeren Lebenserfahrung der älteren Generation gewonnenen Erkenntnisse als wertvolle Entscheidungshilfen angemessen berücksichtigt werden, um so zum gegenseitigen Verständnis zwischen den Generationen beizutragen. Älteren Mitbürgern(innen) will er in sozialen und wirtschaftlichen Fragen, so weit wie möglich, Hilfe bieten oder vermitteln.

§ 2

Stellung und Bezeichnung

Der Beirat führt die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Erwitte" und ist eine politisch und religiös neutrale Interessenvertretung.

§ 3

Zusammensetzung des Beirates

Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Alle müssen die Bedingungen des § 1 erfüllen.

§ 4

Besetzung des Beirates

Folgende Gruppierungen, die sich um die Betreuung der Senioren(innen) besonders bemühen, sollen Delegierte zur Beiratswahl benennen:

1. Deutsches Rotes Kreuz, Bereitschaft Erwitte
2. Arbeiterwohlfahrt, Ortsverband Erwitte
3. Arbeiterwohlfahrt, Ortsverband Bad Westernkotten

4. Verband der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, Ortsverband Erwitte
5. Kath. Kirchengemeinde Erwitte
6. Kath. Kirchengemeinde Bad Westernkotten
7. Kath. Kirchengemeinde Horn
8. Evgl. Kirchengemeinde Erwitte
9. Evgl. Kirchengemeinde Bad Sassendorf
10. Senioren- und Pflegeheim "Tanneneck"
11. Senioren- und Pflegeheim "Wenck"
12. Senioren- und Pflegeheim "Josefsheim"
13. Haus für betreutes Wohnen "Westerntorhaus"

§ 5

Wahlverfahren

1. Die/der Bürgermeister(in) oder sein(e) Stellvertreter(in) beruft die Wahlversammlung ein, zu der die in § 4 Ziff. 1 bis 9 genannten Gruppierungen je 2 Delegierte und die in § 4 Ziff. 10 bis 13 genannten Gruppierungen je 1 Delegierten entsenden können. Die Delegierten müssen mindestens 14 Kalendertage vor der Wahl dem Einberufer in schriftlicher Form namentlich benannt werden.

Die Gruppierungen, die 2 Delegierte entsenden, sollen jeweils einen weiblichen und einen männlichen Delegierten benennen, damit der Beirat so weit wie möglich paritätisch besetzt werden kann.

2. Die entsandten Delegierten schlagen aus ihrem Kreis Beiratsmitglieder vor. Die vorgeschlagenen Personen werden auf einem Stimmzettel in der Reihenfolge ihrer Nennung aufgeführt. Die Delegierten wählen sodann aus diesen Vorschlägen 5 Beiratsmitglieder. Auf jedem Stimmzettel dürfen nicht mehr als 5 Namen angekreuzt werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig.
Gewählt sind die Bewerber(innen), die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit zwischen der/dem 5. und weiteren Bewerber(innen) erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen Bewerber(innen).

Die nicht gewählten Bewerber(innen) werden in eine Reserve - Liste (Beirat) übernommen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Stimmenergebnis.

3. In einem zweiten Wahlgang werden 5 Stellvertreter(innen) aus dem Kreis der Delegierten vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt entsprechend dem Abs. 2. Das gleiche gilt für die Bildung einer Stellvertreter – Reserve - Liste.
4. Nach diesen beiden Wahlgängen ergeben sich für Beiratsmitglieder und Stellvertreter(innen) nach der Stimmenzahl die Paarungen Beirätin/Beirat - Stellvertreter(in). Dabei übernimmt die/der gewählte Vertreter(in) mit der höchsten Stimmenzahl die Vertretung der Beirätin/des Beirates mit der höchsten Stimmenzahl.
Diese Reihenfolge setzt sich fort bis zur Beirätin/zum Beirat und der Vertretung Nr. 5.

§ 6

Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt in je einem Wahlgang aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl die/den

Vorsitzende(n),
Stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
Schriftführer(in) und
Stellvertretende(n) Schriftführer(in).

Die Vorstehenden bilden gleichzeitig den Vorstand.

Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die/ der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

Die/der Vorsitzende soll zu jeder Sitzung des Sozial- und Schulausschusses, sofern Beratungspunkte die Belange der älteren Bürger(innen) der Stadt Erwitte berühren, eingeladen werden. Sie/er kann zu Beratungspunkten angehört werden, ein eigenes Stimmrecht besitzt sie/er nicht.

Die/der Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Das gleiche gilt für die/den Schriftführer(in), die/der vom der/dem stellvertretenden Schriftführer(in) vertreten wird.

§ 7

Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeirates läuft parallel mit der Wahlzeit des Rates der Stadt Erwitte. Ein neuer Seniorenbeirat wird gewählt, sobald sich der Rat der Stadt Erwitte neu konstituiert hat.

Die Einberufung der Wahlversammlung und das Wahlverfahren sind in § 5 geregelt.

§ 8

Teilnahme an Sitzungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen, soweit es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist. Im Verhinderungsfalle benachrichtigt das Beiratsmitglied seine(n) Vertreter(in), damit diese(r) an der Sitzung teilnimmt, und die/den Vorsitzende(n).

An den Sitzungen des Seniorenbeirates können die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Sozial- und Schulausschusses und ein(e) Bedienstete(r) der Verwaltung beratend teilnehmen.

Für Sonderaufgaben können einzelne Fachberater(innen), ebenfalls ohne Stimmrecht, hinzugezogen werden.

§ 9

Sitzungstermine

Der Seniorenbeirat versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr. Die Sitzungen sollen die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten.

§ 10

Einladungen

Die Einladung sollte den Mitgliedern des Seniorenbeirates mindestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen.

Die Einladung muß eine Tagesordnung enthalten.

§ 11

Beschlußfassung

Der Seniorenbeirat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder (d. h. wenigstens 3) anwesend ist. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit fest.

§ 12

Abstimmung

Der Seniorenbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

§ 13

Niederschrift

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird von der/dem Schriftführer(in) eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungspunkte (Tagesordnung),
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer(in) unterzeichnet.

§ 14

Vergütung und Kostenerstattung

Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen wird an die Beiratsmitglieder keine Vergütung gezahlt.

Die aus der Geschäftsführung entstehenden Ausgaben werden im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung von der Stadt Erwitte getragen.

Soweit eine Wegstreckenentschädigung zu zahlen ist, gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 15

Nachfolge bei Ausscheiden

Wenn Beiratsmitglieder oder ihre Stellvertreter/innen ausscheiden und dieses der/dem Vorsitzenden schriftlich mitteilen oder mitteilen lassen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, rückt an seine Stelle die nächste Person gemäß der gebildeten Reserveliste (vergl. § 5 Abs. 2) in den Beirat nach.
2. Bei Ausfall eines stellvertretenden Beiratsmitgliedes rückt an seine Position die nächste Person gemäß der gebildeten Stellvertreter – Reserve - Liste (vergl. § 5 Abs. 3) nach.
3. Gibt die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schriftführer(in) oder die/der stellvertretende Schriftführer(in) diese Funktion auf, ist entsprechend § 6 Abs. 1 die/der Nachfolger(in) zu wählen.

§ 16

Vertretung bei Verhinderung

Ist es einem Beiratsmitglied nicht möglich, an einer Sitzung teilzunehmen, dann wird es von der durch das Wahlverfahren zugeteilten Person vertreten. Das verhinderte Mitglied ist für die Benachrichtigung der Vertretung persönlich verantwortlich.

§ 17

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur vom Rat beschlossen werden. Dies sollte im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat geschehen.